



# Sammlung / Behandlung von Abfällen - Antrag auf Erteilung der Erlaubnis § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10 – 12  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = eine Auswahlmöglichkeit,  = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## 1. Antragstellende Person / Antragstellendes Unternehmen

### 1.1 Persönliche Daten / Unternehmensdaten

- Juristische Person** Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_  
Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_
- Natürliche Person** Vorname \_\_\_\_\_  
Familiename / Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

### 1.3 Anschrift

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Sammlung / Behandlung von gefährlichen Abfällen

### 2.1 Bestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführerin / des abfallrechtlichen Geschäftsführers <sup>1</sup>

Vorname \_\_\_\_\_  
Familiename / Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Private Anschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**2.2 Kenntnisse / Fähigkeiten** der antragstellenden Person bzw. der abfallrechtlichen Geschäftsführerin / des abfallrechtlichen Geschäftsführers werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen (z.B. Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige)

<sup>1</sup> Erforderlich bei juristischen Personen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung / Behandlung von gefährlichen Abfällen

### 2.3 Tätigkeiten in weiteren Unternehmen

Ist die abfallrechtliche Geschäftsführerin / der abfallrechtliche Geschäftsführer **in weiteren Unternehmen / Firmen** als abfallrechtliche Geschäftsführerin / abfallrechtlicher Geschäftsführer tätig?

Nein, keine Tätigkeit  Ja, Tätigkeit bei folgenden Firmen:

**1. Firma** Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**2. Firma** Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 3. Sammlung / Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

**3.1 Bestellung der verantwortlichen Person** Erforderlich bei juristischen Personen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung / Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Private Anschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**3.2 Kenntnisse / Fähigkeiten** der antragstellenden Person bzw. der verantwortlichen Person werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen (z.B. Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige)

### 3.3 Tätigkeiten in weiteren Unternehmen

Ist die verantwortliche Person in weiteren Unternehmen / Firmen als verantwortliche Person tätig?

Nein, keine Tätigkeit  Ja, Tätigkeit bei folgenden Firmen:

**1. Firma** Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**2. Firma** Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_





### 4.3. Beschreibung

Verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden (§ 24a Abs. 3 Z 3 AWG 2002)

## 5. Verwendete Anlagen

### 5.1 Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung der beantragten Abfälle erfolgt in folgender genehmigter Anlage:

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Betreiber<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Bescheidausstellende Behörde \_\_\_\_\_

Bescheidzahl \_\_\_\_\_ *Ich erkläre, dass der angeführte Bescheid rechtskräftig ist.*

Die beantragten nicht gefährlichen Abfallarten, für welche keine Anlagenbewilligung zur Zwischenlagerung vorliegt, werden nur im Streckengeschäft gesammelt (*keine Zwischenlagerung*).

Ja  Nein

### 5.2 Behandlung

Die Behandlung der beantragten Abfälle erfolgt in folgender genehmigter Anlage:

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Betreiber<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Bescheidausstellende Behörde \_\_\_\_\_

Bescheidzahl \_\_\_\_\_ *Ich erkläre, dass der angeführte Bescheid rechtskräftig ist.*

<sup>1</sup> Wird ein Zwischenlager angemietet, so ist der Name des Betreibers anzugeben.

<sup>2</sup> Die antragstellende Person muss laut gesetzlicher Verpflichtung auch Betreiber der Anlage für gefährliche Abfälle sein.

## 6. Erklärungen und Hinweise

### Allgemeine Erklärungen der abfallrechtlichen Geschäftsführerin / des abfallrechtlichen Geschäftsführers

- Bei der Ausübung der oben bezeichneten Tätigkeit im Betrieb des Unternehmens bin ich hauptberuflich tätig. Der zeitliche Umfang zur Ausübung dieser Tätigkeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden.
- Ich erkläre, dass mit dem Unternehmen kein Ausschluss der gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 geforderten Verantwortlichkeit für die fachlich einwandfreie Ausübung des Sammelns/Behandelns gefährlicher Abfälle vereinbart wurde und wird. Ich bin in der Lage, mich im Betrieb entsprechend zu betätigen und besitze die Anordnungsbefugnis für alle Vorgänge, die gefährliche Abfälle betreffen. Ebenfalls habe ich Zugang zu sämtlichen Daten über gefährliche Abfälle und sonstigen für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.
- Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF. erfülle.
- Die Überprüfung der Verlässlichkeit und des Wohnsitzes erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz im Rahmen der amtswegigen Datenermittlung.

### Allgemeine Erklärungen der verantwortlichen Person

- Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF. erfülle.
- Die Überprüfung der Verlässlichkeit und des Wohnsitzes erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz im Rahmen der amtswegigen Datenermittlung.
- Ich erkläre, dass ich in der Lage bin, mich im Betrieb entsprechend zu betätigen und besitze die Anordnungsbefugnis für alle Vorgänge, die nicht gefährliche Abfälle betreffen. Ebenfalls habe ich Zugang zu sämtlichen Daten über nicht gefährliche Abfälle und sonstigen für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.

## Angaben zur Verlässlichkeit der antragstellenden Person bzw. der abfallrechtlichen Geschäftsführerin / des abfallrechtlichen Geschäftsführers und/oder der verantwortlichen Person

Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten, die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft (§ 25a Abs. 3 und Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)): Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26 AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzu-beziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,

Unbeschadet gilt weiters im Falle der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, eine Person bzw. der abfallrechtliche Geschäftsführer keinesfalls als verlässlich

1. die von einem Gericht verurteilt worden ist
  - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
  - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und  
die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
2. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
3. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenehlelei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 idgF., der Hinterziehung von Monopolein-nahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlelei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wenn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

### Hinweise zu Punkt 5 „Verwendete Anlagen“

Für die Erlaubniserteilung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ist die Verfügbarkeit eines geeigneten genehmigten Zwischenlagers von Gesetzes wegen nicht erforderlich. Wir weisen jedoch auf § 15 Abs. 3 AWG 2002 hin, wonach Abfälle nicht außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gesam-melt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Werden die beantragten Abfälle zwischengelagert bzw. behandelt, ist als Nachweis für ein geeignetes, genehmigtes Zwischen-lager bzw. für eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage eine Kopie des behördlichen Genehmigungsbescheides beizule-gen. Verfügt die antragstellende Person nicht über ein eigenes Zwischenlager für gefährliche Abfälle, so ist eine entsprechende Zwischenlagervereinbarung vorzulegen.

Ein Formular bzgl. einer „Zwischenlagervereinbarung“ (UWD-AUWR/E-32) ist im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Formulare > Umwelt und Natur > Abfall und Ressourcen abrufbar.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift antragstellende Person / Unternehmen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift abfallrechtliche Geschäftsführerin /  
abfallrechtlicher Geschäftsführer

---

Ort, Datum

---

Unterschrift verantwortliche Person

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Für die antragstellende Person (natürliche Person)**  
Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 2.2. bzw. 3.2.
2. **Für das antragstellende Unternehmen**
  - Firmenbuchauszug (wenn das antragstellende Unternehmen ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ist)
  - Vereinsregisterauszug (sollte es sich um einen eingetragenen Verein handeln)
3. **Für die abfallrechtliche Geschäftsführung bzw. die verantwortliche Person**
  - Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 2.2. bzw. 3.2.
  - Nachweis aus dem der Zeitpunkt hervorgeht, dass der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in hauptberuflich im Unternehmen tätig ist (z.B. Dienstvertrag oder Auszug aus Sozialversicherung)
  - Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in ihren Wohnsitz im Ausland hat
4. **Für das/die Zwischenlager**  
Rechtskräftige(r) Bewilligungsbescheid(e) für die Anlage(n) zur Sammlung von gefährlichen Abfällen (Zwischenlager).
5. **Für die Behandlungsanlage(n)**  
Rechtskräftige(r) Bewilligungsbescheid(e) betreffend die Behandlungsanlage(n).

### Hinweis:

- Zur Vergebührung dieses Antrages sowie des Erlaubnisbescheides erhalten Sie mit dem Bescheid eine Vorschreibung.
- Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Formularfelder vollständig ausgefüllt und die nötigen Unterlagen angeschlossen sind.

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-134 39
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 34 09
- **E-Mail** [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)